



**Stadt
Luzern**

Grosser Stadtrat

Bericht und Antrag

der Geschäftsprüfungskommission
an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 26. August 2021

Ombudsstelle der Stadt Luzern

- Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 (sRSL 0.3.1.1.3)
- Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025
- Erhöhung Pensum der Ombudsperson

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen
23. September 2021.**

Übersicht

Seit Januar 2014 steht der Bevölkerung der Stadt Luzern eine Ombudsstelle zur Verfügung. Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die Ombudsperson und deren Stellvertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird diese Wahl für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 vorgenommen. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat die Wiederwahl von Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson und die Wahl von Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson. Im Weiteren beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Stadtrat, von der Erhöhung der Stellenprozenz der Ombudsperson von derzeit 60 auf neu 70 Prozent zustimmend Kenntnis zu nehmen und den entsprechenden Aufwand in das Budget 2022 aufzunehmen.

Im Weiteren beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Stadtrat eine Änderung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern. Die Anstellung der Stellvertretung der Ombudsperson soll neu über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen und die Anstellung auf Mandatsbasis mit privatrechtlichem Vertrag ablösen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Beschäftigung der Stellvertretung im 20%-Pensum	5
3 Wiederwahl der Ombudsperson und Erhöhung Pensum	6
4 Neuwahl der Stellvertretung	7
5 Weitere Änderungen	7
6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission	8

Die Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit B+A 40 vom 5. Dezember 2012: «Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern» hat der Grosse Stadtrat am 31. Januar 2013 die Schaffung einer Ombudsstelle beschlossen. Die Ombudsstelle steht der Bevölkerung seit Januar 2014 zur Verfügung.

Nach Art. 12 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 (sRSL 0.3.1.1.3) wählt der Grosse Stadtrat die Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar des übernächsten Jahres nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Stadtrates. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 hat der Grosse Stadtrat am 1. Juni 2017 Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson und Otmar Kreiliger als Stellvertreter der Ombudsperson gewählt.

Lucia Schnider Stulz stellt sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Die Geschäftsprüfungskommission befürwortet die Wiederwahl der Amtsinhaberin. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst, dass mit einer Wiederwahl Kontinuität gewährleistet werden kann. Sie beurteilt die Ergebnisse der Beratungstätigkeit der Ombudsstelle als positiv: Die Fallerledigung erfolgt sehr effektiv, lösungsorientiert und wertschätzend.

Otmar Kreiliger gibt seine Tätigkeit als Stellvertreter der Ombudsperson per 31. Dezember 2021 auf. Die Neubesetzung der Funktion der Stellvertretung der Ombudsperson erachtet die Geschäftsprüfungskommission als Chance, die Organisation der Ombudsstelle zu optimieren. Die Anstellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters soll neu über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen und die Anstellung auf Mandatsbasis mit privatrechtlichem Vertrag ablösen. Im Weiteren soll reglementarisch sichergestellt werden, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht mehr nur bei längerer Abwesenheit und bei einem Ausstand der Ombudsperson tätig werden darf, sondern diese auch bei kürzeren Abwesenheiten vertreten und in der übrigen Zeit entlasten kann. Diese organisatorische Anpassung bedingt eine Änderung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern.

2 Beschäftigung der Stellvertretung im 20%-Pensum

Im B+A 40/2012 «Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern» ist auf Seite 14 festgehalten, dass die Ombudsstelle eine verlässlich erreichbare Institution sein soll, weshalb längere Abwesenheiten der Ombudsperson infolge Krankheit und Unfall oder auch ein fallbezogener Ausstand eine Stellvertretung notwendig mache. Art. 13 Abs. 1 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern besagt, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bei längerer Abwesenheit und bei einem Ausstand der Ombudsperson tätig wird. In der Praxis bedeutet das, dass im Falle einer geplanten längeren Abwesenheit eine systematische Übergabe der Aufgaben und Fälle organisiert werden muss. Bei einer ungeplanten längeren (krankheits- oder unfallbedingten) Abwesenheit ist eine Aufgaben- und Fallübergabe nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Am Grundsatz, wonach die Ombudsstelle eine verlässlich erreichbare Institution sein soll, muss unbedingt festgehalten werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Erreichbarkeit nicht nur bei längeren (krankheits- oder unfallbedingten) Abwesenheiten und bei Ausstandspflichten der Ombudsperson nicht verlässlich gewährleistet werden kann, sondern auch bei ferienbedingten Abwesenheiten sowie bei anderen wichtigen Gründen, welche die Ombudsperson an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten hindern, insbesondere bei grosser Geschäftslast.

Durch eine Änderung von Art. 13 Abs. 1 des Reglements über die Ombudsstelle soll ein intensiverer Einbezug der Stellvertretung ermöglicht werden. Die Stellvertretung soll nicht mehr nur im Verhinderungsfalle aktiv werden, sondern fix in die Tätigkeit der Ombudsstelle eingebunden sein. Dieser kontinuierliche Zusammenarbeitsprozess soll neben der verlässlichen Erreichbarkeit insbesondere auch die Etablierung einer einheitlichen, qualitativ hochstehenden Praxis der Aufgabenerfüllung gewährleisten. Überdies kann diese organisatorische Anpassung massgeblich dazu beitragen, die Qualität der Tätigkeit der Ombudsstelle zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es angezeigt, die Stellvertretung der Ombudsperson ab 1. Januar 2022 in einem fixen Pensum von 20 Prozent zu beschäftigen. Das bedingt eine Änderung von Art. 14 Abs. 3 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern: Diese Bestimmung statuiert, dass die Anstellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf Mandatsbasis mit privatrechtlichem Vertrag und die Entschädigung gemäss dem zeitlichen Aufwand erfolgt. Mit einem regelmässigen Pensum für die Stadt Luzern wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ombudsperson AHV-rechtlich nicht mehr als selbstständig erwerbend anerkannt, weshalb die Anstellung auf Mandatsbasis mit privatrechtlichem Vertrag nicht mehr zulässig ist. Die Anstellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ombudsperson soll deshalb – analog zu derjenigen der Ombudsperson – neu über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen. Art. 14 Abs. 2 des Reglements über die Ombudsstelle statuiert, dass die Geschäftsprüfungskommission für die Ombudsperson auch eine Anstellung auf Mandatsbasis gemäss Abs. 3 vorsehen kann. Diese Bestimmung ist im Zuge der vorliegenden Revision zu streichen. Bereits bei der Schaffung der Ombudsstelle wurde im B+A 40/2012 ausgeführt, dass von einer privatrechtlichen Anstellung der Ombudsperson auf Mandatsbasis abzuraten ist, da nur ein festes und gesichertes Arbeitspensum die Kontinuität der Ombudstätigkeit und den raschen Zugang gewährleisten sowie umfassende Abklärungen ohne Zeitdruck zulasse. Die Möglichkeit der privatrechtlichen Anstellung auf Mandatsbasis war gemäss Ausführungen im B+A 40/2012 insbesondere für die Anfangsphase denkbar.

Diese Anfangsphase ist längst verstrichen, die Anstellung der Ombudsperson über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis hat sich etabliert. Art. 14 Abs. 3 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR; sRSL 0.8.1.1.1) und die dazugehörigen Ausführungserlasse sollen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson in Zukunft ebenfalls anwendbar sein. Das Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern legt nicht fest, in welche Besoldungsklasse die Ombudsperson und ihre Stellvertretung eingereiht werden sollen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 ist die Geschäftsprüfungskommission zuständig für deren Anstellung; sie legt insbesondere die Besoldung fest. Angesichts des Anforderungsprofils einer stellvertretenden Ombudsperson ist eine Einreihung in die Richtfunktion «Spezialisierte Fachbearbeitung 2» gemäss Anhang IV der Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 (PVo; sRSL 0.8.1.1.2) angezeigt.

3 Wiederwahl der Ombudsperson und Erhöhung Pensum

Lucia Schnider Stulz stellt sich für eine Wiederwahl für die kommende Amtsdauer zur Verfügung.

Die Geschäftsprüfungskommission beurteilt die Ergebnisse der Beratungstätigkeit der Ombudsstelle als positiv: Die Fallerledigung erfolgt sehr effektiv, lösungsorientiert und wertschätzend. Sie ist überzeugt, dass mit einer Wiederwahl von Lucia Schnider Stulz Kontinuität gewährleistet werden kann. Im Weiteren begrüsst die Geschäftsprüfungskommission, dass Lucia Schnider Stulz die Ombudsstelle nicht nur materiell – zum Beispiel mittels intensiver interkommunaler und -kantonalen Vernetzung –, sondern auch administrativ weiterentwickeln will. So führt die Ombudsstelle im kommenden Jahr zum Beispiel ein elektronisches Geschäftsverwaltungsprogramm ein (GEVER/CMI). Im Weiteren nimmt die Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis, dass die Ombudsstelle mit immer mehr Anfragen konfrontiert wird und die Arbeitslast stetig zunimmt. Alleine im vergangenen Jahr hatte die Ombudsstelle 271 Anfragen und damit rund 16 Prozent mehr zu bearbeiten als im Jahr 2019 (228 Anfragen). Es ist erfreulich, dass sich die Ombudsstelle zu einer stadtwweit anerkannten Institution entwickelt hat. Gleichzeitig ist erstellt, dass ein weiteres Wachstum mit den bestehenden Ressourcen nicht oder nur in unbefriedigender Weise gemeistert werden kann. Neben der Etablierung einer fixen Stellvertretung ist deshalb eine Erhöhung der Stellenprozente der Ombudsperson von derzeit 60 auf neu 70 Prozent angezeigt.

Lucia Schnider Stulz ist sowohl in der Verwaltung als auch in der breiten Bevölkerung als vertrauenswürdige und gleichzeitig beharrliche Fachfrau anerkannt und geschätzt. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat, Lucia Schnider Stulz für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 als Ombudsperson wiederzuwählen und von der Erhöhung ihres Pensums von derzeit 60 auf neu 70 Stellenprozent zustimmend Kenntnis zu nehmen.

4 Neuwahl der Stellvertretung

Der amtierende Stellvertreter der Ombudsperson, Otmar Kreiliger, hat die Geschäftsprüfungskommission frühzeitig informiert, dass er sich pensionieren lasse und sich deshalb nicht für eine Wiederwahl für die kommende Amtsdauer zur Verfügung stelle. Darauf hat die Geschäftsprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Ombudsperson das Anforderungsprofil der Stellvertretung bereinigt und den zeitlichen Ablauf des Bewerbungsprozesses festgelegt. Die Geschäftsprüfungskommission hat einen Ausschuss gebildet, der sich intensiv mit der Rekrutierung einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters beschäftigt hat. In einem mehrstufigen Verfahren hat sich der Ausschuss für Markus Vanza, wohnhaft in Emmen, entschieden.

Markus Vanza ist 57 Jahre alt und verfügt über eine langjährige Verwaltungserfahrung im kantonalen, städtischen sowie kommunalen Umfeld. Er arbeitet derzeit als Gemeindeschreiber der Seetalen Gemeinde Hohenrain. Im Frühjahr 2022 wird er sich auf eigenen Wunsch vorzeitig pensionieren lassen und die Gemeindeschreibertätigkeit aufgeben. Ende Juni 2018 wurde der zertifizierte Mediator SDM-FSM vom Kantonsrat des Kantons Zug als Stellvertreter der Ombudsperson für die Amtsdauer 2019–2022 gewählt.

Die Geschäftsprüfungskommission hat Markus Vanza an ihrer Sitzung vom 26. August 2021 kennengelernt und sich mit ihm über seine Motivation und seine Vision unterhalten. Die Geschäftsprüfungskommission ist überzeugt, dass Markus Vanza mit seiner langjährigen Erfahrung und dank seiner Tätigkeit bei der Ombudsstelle des Kantons Zug prädestiniert ist, um die Stellvertretung der Ombudsperson der Stadt Luzern auszuüben. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat, Markus Vanza, Emmen, für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 als Stellvertreter der Ombudsperson zu wählen.

5 Weitere Änderungen

- In Art. 12 bis 15 wird der Begriff «Stellvertreterin oder Stellvertreter» mit «Stellvertretung» ersetzt.
- Ersatzlos zu streichen ist Art. 16 Abs. 4, wonach die Geschäftsprüfungskommission für die Ombudsstelle ein Pflichtenheft erlässt. Die Praxis hat gezeigt, dass das Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern den Auftrag sowie die Rechte und Pflichten der Ombudsstelle klar wiedergibt. Auf den Erlass eines separaten Pflichtenhefts kann deshalb verzichtet werden.
- Gemäss B+A 40/2012 zum Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern war für die Stelle kein Globalbudget vorgesehen. (Nach dem damals geltenden Reglement über den Finanzhaushalt vom 15. Juni 2000 waren Leistungsaufträge mit Globalbudget nicht in der gesamten Stadtverwaltung eingeführt. Dafür vorgesehen waren primär Organisationseinheiten, die marktnahe Dienstleistungen erbringen und so auch Erträge generieren.) Es sollte der Ombudsstelle aber dennoch ein möglichst grosser Handlungsspielraum für eine flexible Organisation gewährt werden, indem für sie lediglich das über den Voranschlag bewilligte Kostendach für die Kostenstelle «Ombudsstelle» als massgebend vorgesehen wurde und der

nach damaligem Finanzhaushaltsrecht grundsätzlich geltende Spezifikationsgrundsatz als nicht anwendbar bestimmt wurde.

Gemäss geltendem Finanzhaushaltsrecht ist die Ombudsstelle eine Aufgabe mit eigenem Globalbudget. Die in Art. 17 Abs. 3 vorgesehene Befreiung vom Spezifikationsgrundsatz ist nicht mehr notwendig. Abs. 3 ist obsolet und kann gestrichen werden. Bei dieser Gelegenheit soll der in Art. 16 und 17 verwendete Begriff «Voranschlag» der aktuellen Terminologie angepasst und in «Budget» abgeändert werden. Ebenso ist der Begriff «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» zu ersetzen.

6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Stadtrat,

- der Änderung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 zuzustimmen,
- für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson zu wählen,
- für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson zu wählen,
- von der Erhöhung des Pensums der Ombudsperson ab 1. Januar 2022 auf 70 Stellenprozent sowie der Festlegung des Pensums ihrer Stellvertretung auf 20 Stellenprozent zustimmend Kenntnis zu nehmen und den entsprechenden Aufwand in das Budget 2022 aufzunehmen.

Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 26. August 2021

Namens der Geschäftsprüfungskommission

Gianluca Pardini
Kommissionspräsident

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 26. August 2021 betreffend

Ombudsstelle der Stadt Luzern

- **Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 (sRSL 0.3.1.1.3)**
- **Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025**
- **Erhöhung Pensum der Ombudsperson,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 26 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 12 des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern vom 31. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 13 *Stellvertretung*

¹ Die Stellvertretung wird bei längerer Abwesenheit und bei einem Ausstand der Ombudsperson sowie bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

² (bleibt unverändert)

Art. 14 *Anstellungsbedingungen*

¹ (bleibt inhaltlich unverändert)

² Die Anstellung der Ombudsperson und der Stellvertretung erfolgt grundsätzlich über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Das städtische Personalreglement und die dazugehörigen Ausführungserlasse finden in diesem Fall auf die Ombudsperson und die Stellvertretung Anwendung.

Art. 16 *Organisation der Ombudsstelle*

¹⁻³ (bleiben inhaltlich unverändert)

⁴ Sitz der Ombudsstelle ist die Stadt Luzern.

Art. 17 *Budget*

¹⁻² (bleiben inhaltlich unverändert)

³ Wird aufgehoben.

In **Art. 12 bis 15** wird der Begriff «Stellvertreterin oder Stellvertreter» mit «Stellvertretung» ersetzt.

In **Art. 16 und 17** wird der Begriff «Voranschlag» mit «Budget» ersetzt; in Art. 17 zusätzlich der Begriff «Laufende Rechnung» mit «Erfolgsrechnung».

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- II. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 wird Lucia Schnider Stulz als Ombudsperson gewählt.
- III. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 wird Markus Vanza als Stellvertreter der Ombudsperson gewählt.
- IV. Von der Erhöhung des Pensums der Ombudsperson ab 1. Januar 2022 auf 70 Stellenprozent sowie der Festlegung des Pensums ihrer Stellvertretung auf 20 Stellenprozent wird zustimmend Kenntnis genommen. Der entsprechende Aufwand ist in das Budget 2022 aufzunehmen.
- V. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 23. September 2021

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Sonja Döbeli Stirnemann
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

